

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Telefon 041 228 60 84

gesundheit.soziales@lu.ch

www.lu.ch

Luzern, im November 2021

--	--	--

Vernehmlassung

**Änderung des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes und des
Betreuungs- und Pflegegesetzes betreffend Finanzierung der
Ergänzungsleistungen zur AHV für Heimbewohnerinnen und -
bewohner**

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahme diesen Fragebogen.

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am 20. Februar 2022 per E-Mail an:
disg@lu.ch

Fragebogen eingereicht von:	
Behörde/Institution/Organisation:	Grüne Kanton Luzern
Adresse:	Brüggligasse 9; 6004 Luzern
Ansprechpartner/in für Rückfragen:	Hannes Koch
Telefonnummer:	+41 76 564 35 07
E-Mail-Adresse:	hannes.koch@gruene-luzern.ch

1	Sind Sie damit einverstanden, dass die solidarische Finanzierung der «EL zur AHV im Heim» durch die Gemeinden auch ab 1. Januar 2023 weiterhin bei einer «rechnerischen Taxgrenze» begrenzt wird und der diesen Wert übersteigende EL-pflichtige Anteil der Heimtaxe von der Wohnsitzgemeinde der pflegebedürftigen Person zu tragen ist?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Bemerkungen:	Wir sind grundsätzlich damit einverstanden. Es muss aber jederzeit gewährleistet sein, dass alle Menschen, jederzeit Zugang zu Angeboten und spezialisierten Angeboten haben, auch wenn diese teurer als in der Wohnsitzgemeinde sind. Die Wohnsitzgemeinde hat diese zu finanzieren.

2	Sind Sie damit einverstanden, dass diese «rechnerische Taxgrenze» (aktuell Fr. 165.–/Tag) ab 1. Januar 2023 neu als Prozentwert in Relation zum allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende bei den EL festgelegt und damit an die Teuerungsentwicklung bei den EL gekoppelt wird? (Fr. 165.–/Tag ~ 307% des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende bei den EL)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Bemerkungen:	<p>Wir sind damit einverstanden, dass die EL-Grenze neu als Prozentwert zum aktuellen Lebensbedarf festgesetzt wird. Damit kann verhindert werden, dass eine jährliche Diskussion und Festsetzung notwendig ist.</p> <p>Die Praxis zeigt jedoch, dass die rechnerische Taxgrenze zu tief bemessen ist. Es besteht eine Differenz zwischen städtischen und ländlichen Organisationen. Die rechnerische Taxgrenze sollte sich an den städtischen Regionen orientieren. Schlussendlich handelt es sich um eine Obergrenze. Weiter müssen begründete Ausnahmen möglich sein. So muss zum Beispiel gewährleistet sein, dass alle Menschen, auch mit EL, die Möglichkeit haben, in einem Ein-Bett-Zimmer zu leben.</p> <p>Weiter habe einen beachtlichen Anteil der Frauen eine schlechte Altersvorsorge. Es besteht die Gefahr, dass diese Menschen diskriminiert werden und dies muss in den Ausnahmeregelungen beachtet werden.</p> <p>Zudem ist zu beachten, dass die Verordnung des Regierungsrats so ausgestaltet wird, dass die EL-Finanzierung auch in den städtischen Regionen gesichert ist, ohne aufwändigen Genehmigungsprozess.</p>

3	Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton den Pflegeheimen, die EL-Beziehende beherbergen, Vorgaben dazu machen können soll, wie Zuschläge für einen erhöhten Betreuungsbedarf (z.B. für Demenz) bei der Aufenthaltstaxe zu berücksichtigen sind?	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Bemerkungen:	<p>Solange die krankheitsbedingten Aufwände nicht vollständig über die Pflegefinanzierung abgedeckt sind, muss es auch möglich sein, für entsprechende Mehraufwände in der Betreuung geeignete Zuschläge zu definieren.</p> <p>Es ist zu begrüßen, dass pauschal von einer «Aufenthaltstaxe» gesprochen wird, welche möglichst alles umfassen sollte. Wie sehr diese «sozial» ausgestaltet ist (also die durch einzelne Personen verursachten Mehrkosten durch die Allgemeinheit der Bewohner bezahlt werden), muss im freien Entscheid des Betriebs liegen. Was für die «Hotellerie» gilt, muss auch für die «Betreuung» gelten: Es ist nicht Sache des Staats, Vorschriften für selbst zahlende Gäste zu machen, wie deren individueller Aufwand durch die Betriebe kostenmässig verteilt werden soll.</p>

		<p>Letztlich riskiert man bei einem Verbot von Zuschlägen, dass betroffene Personen keinen geeigneten Lebensort finden. Für Menschen mit einem herausfordernden Verhalten, bedingt durch ihre Erkrankung, besteht die Gefahr, dass kein Betrieb mehr bereit ist, diese aufzunehmen, weil die finanziellen Auswirkungen zu gravierend wären.</p> <p>In den Erläuterungen (Seite 2) ist erwähnt, dass zumindest bis zur mittelschweren Demenz auf Zuschläge zu verzichten sei. Dabei verkennt man, dass gerade bei mittelschwerer Demenz die Aufwände zur Betreuung in der Regel sehr hoch sind, etwa infolge zunehmender Störungen der Sprache, zunehmender örtlicher Orientierungsschwierigkeiten und zunehmender Verhaltensänderungen. Gerade diese Betreuungsleistungen können mit den aktuell zugelassenen Einstufungsinstrumenten nicht über die Pflegefinanzierung abgerechnet werden, sie gelten als von der Person selbst – oder eben über die EL – zu finanzierende Betreuung.</p> <p>Im Mindesten müssen die möglichen Ausnahmen gemäss § 12a nicht nur für «spezialisierte Einrichtungen» (worunter man gemeinhin ganze Betriebe oder zumindest abgetrennte Betriebs-teile versteht), sondern für «spezialisierte Angebote» gelten. Bei der Ausarbeitung der Verordnung müssen die spezialisierten Angebote Psychogeriatric und Palliativpflege ergänzt werden</p>
--	--	--

4	Sind Sie mit der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage für die Sicherstellung der Aufenthaltstaxen im Pflegeheim (Heimdepot) und der subsidiären Übernahme dieser Kosten durch die Wohnsitzgemeinde der pflegebedürftigen Person einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Bemerkungen:	<p>Es ist als Fortschritt zu werten, wenn für die Sozialdienste und die Betriebe eine Gesetzesbestimmung geschaffen wird, welche ihnen dieses Recht zur Sicherung der Aufenthaltstaxen einräumt und somit allen Bürgerinnen und Bürger den Heimeintritt ermöglicht.</p> <p>Zu kritisieren ist aber die in den Erläuterungen vorgesehene Festlegung dieser Sicherstellung. Die Leistungserbringer anerkennen eine Limitation bei der Sicherstellung. Wird aber ein Monatsbetreffnis, gekoppelt an eine Obergrenze von CHF 8'000 fixiert, so würden die Pflegeheime diese wohl auch als Höhe der üblichen Heimdepot-Leistung übernehmen (zurzeit kennen die meisten Häuser eine Depotleistung von CHF 6'000). Eine solche Erhöhung der Depotleistungen ist nicht im Sinne der restfinanzierenden Gemeinde.</p> <p>Wir empfehlen deshalb die Übernahme der bewährten Regelung des Kantons Aarau mit folgender limitierter Kostensicherstellung: <i>Zwei Monatsbetreffnisse der von der Bewohnerin bzw. vom Bewohner zu tragenden Kosten (Kosten für die Pension, Kosten für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen und Anteil der Bewohnerin bzw. des Bewohners an den Pflegekosten), welche in jedem Fall den Betrag von CHF 12'000 nicht übersteigen darf.</i></p>

		Betreffend Nachweis der ungedeckten Kosten darf kein übermässiger Administrativaufwand generiert werden, namentlich keine unnötigen Betreibungs-/Konkursverfahren. Gemäss den bestehenden Abläufen im Kanton Luzern resultiert bei offenen Rechnungen nach einem Todesfall eine Auskunft des Teilungs-amts, wonach das Erbe ausgeschlagen worden sei. Zwar folgt in der Regel ein Konkursverfahren mit Verlustschein, aber bereits der Nachweis der Erbausschlagung müsste in der Regel genügen, um die Nicht Einbringlichkeit der Forderung genügend zu beweisen.
--	--	--

5	Sind Sie mit der inhaltlichen Erweiterung des Monitorings «Pflegefinanzierung» mit der Entwicklung der Aufenthaltskosten (Hotellerie und Betreuung) im Pflegeheim einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Bemerkungen:	Wir erachten ein Monitoring als richtig und wichtig. Es fördert die Transparenz und gibt die Möglichkeit, sich weiterzuentwickeln. Da es bereits verschiedene Instrumente und Stellen in den Gemeinden gibt, die sich darum kümmern sollen keine weiteren Stellen aufgebaut werden. Vielmehr soll der Kanton dafür besorgt sein, dass ein einheitliches Monitoring über den Kanton aufgebaut werden kann. Dies soll im Rahmen des Monitorings der Pflegefinanzierung gemacht werden.

Weitere Gedanken der Grünen Kanton Luzern:

Es muss im Interesse des Kantons sein, die Finanzierung der Hotellerie und der Betreuung neu zu gestalten. Es müssen neue Betreuungsangebot, wie "Betreutes Wohnen", "Wohnen mit Dienstleistungen" finanzierbar angeboten werden, damit alte Menschen mit kleinen Einkommen aus finanziellen Gründen in ein Heim eintreten müssen.